



Liebe Eltern,

mit dem Newsletter 344 vom 29.05.2020 hat uns das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit über die Ausweitung der Notbetreuung ab dem 15.06.2020 informiert. Wir möchten Sie an dieser Stelle kurz über die Änderungen informieren, die unsere Kinder, Eltern und Einrichtungen direkt betreffen.

Betretungsverbote:

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Betretungsverbote für gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 30. Juni 2020 verlängert.

Ausweitung der Notbetreuung:

Ab dem 15. Juni 2020 die Notbetreuung in diesen Kindertageseinrichtungen auf folgende Gruppen ausgeweitet.

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden:

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 gemäß Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayEUG schulpflichtig werden, dürfen ab 15. Juni 2020 ihre Kita wieder besuchen.

Das sind die Kinder,

- die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen:

Die Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen, werden ab 15. Juni 2020 ebenfalls zur Notbetreuung zugelassen.

Das sind zum einen alle Zweijährigen.

Zum anderen sind es die Dreijährigen, die den Übergang in einen Kindergarten bzw. eine Kindergartengruppe (ggf. innerhalb derselben Einrichtung) noch vor sich haben.

Geschwister

Auch Kinder, die mit den eben genannten Kindern **in einem Haushalt leben und in derselben Einrichtung betreut werden**, dürfen **ab 15. Juni 2020** betreut werden. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“



umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an.

Keine kranken Kinder in die Notbetreuung

Voraussetzung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung ist weiterhin, dass das Kind

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind,
- und das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Elternerklärungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung

Ob und inwiefern zur Inanspruchnahme der Notbetreuung neue Elternerklärungen erforderlich sind, wurde uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt. Sobald uns diese Informationen vorliegen, werden wir Sie entsprechend darüber informieren.

Entsprechende Elternerklärungen werden wir Ihnen, wie gewohnt, auf unserer Homepage unter:

<http://muenchner-kinderbetreuung.de/formulare.html>

zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nees